



**OSTSCHWEIZ
ATHLETICS**

STATUTEN

2024

Inhalt

Kapitel I	Grundlagen	1
Kapitel II	Mitgliedschaft und regionale Struktur	2
Kapitel III	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Kapitel IV	Durchführung von Wettkämpfen	4
Kapitel V	Organisation	5
Kapitel VI	Rechtspflege, Sanktionen	9
Kapitel VII	Auflösung von Ostschweiz Athletics.....	9
Kapitel VIII	Schlussbestimmungen.....	9

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert.

Kapitel I Grundlagen

Artikel 1 Name, Sitz

Der regionale Leichtathletikverband (Ostschweiz Athletics) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz wird vom Vorstand bestimmt.

Artikel 2 Zweck

¹ Ostschweiz Athletics ist der Fachverband für Leichtathletik im Verbandsgebiet. Die Kantone St. Gallen, Appenzell Ausser- und Innerrhoden sowie das Fürstentum Liechtenstein bilden das Verbandsgebiet. Er fördert und verbreitet die Leichtathletik und pflegt das Ansehen dieser Sportart innerhalb des Gesamtsportes. Im Interesse der Sportart arbeitet er mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen, welche Leichtathletik betreiben.

² Ostschweiz Athletics fördert die Nachwuchsarbeit, die Breitenentwicklung, den Wettkampf- und Leistungssport.

³ Ostschweiz Athletics vertritt die Interessen seiner Mitglieder und stellt ihnen Dienstleistungen zur Verfügung.

⁴ Ostschweiz Athletics ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Zugehörigkeit

Ostschweiz Athletics ist Mitglied von Swiss Athletics, dem schweizerischen Leichtathletikverband. Er vertritt in dieser Dachorganisation das Verbandsgebiet.

Artikel 4 Übergeordnete Regeln und Reglemente

¹ Ostschweiz Athletics orientiert sich an den Statuten von Swiss Athletics, welche sich auf die Regeln und Vorschriften der World Athletics (WA) / European Athletics Association (EAA) beziehen.

² Weisungen von Ostschweiz Athletics, welche dieser in Ergänzung zu den Statuten und Reglementen erlässt, sind für Mitglieder verbindlich.

³ Ostschweiz Athletics kann spezielle Wettkampfformen festlegen oder bewilligen.

⁴ Entsprechende Publikationen erfolgen über die offiziellen Organe und die Homepage von Swiss Athletics oder Ostschweiz Athletics.

⁵ Die Bestimmungen des Ethik-Statuts und von Swiss Sport Integrity, insbesondere diejenigen der Disziplinarkammer des Schweizer Sports, gehen vor.

Artikel 5 Zusammenarbeit

Ostschweiz Athletics kann im Interesse der Leichtathletik mit Dritten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit treffen.

Artikel 6 Ethik Charta

¹ Ostschweiz Athletics setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Ostschweiz Athletics anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

² Ostschweiz Athletics, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Ostschweiz Athletics sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Ostschweiz Athletics angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Kapitel II Mitgliedschaft und regionale Struktur

Artikel 7 Mitglieder

¹ Ostschweiz Athletics kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Vereine
- b) Andere juristische Personen und Personengemeinschaften
- c) Natürliche Personen
- d) Assoziierte Mitglieder

² Mitglied bei Ostschweiz Athletics können alle Vereine, andere juristische Personen oder Personengemeinschaften im Verbandsgebiet sein, die

- a) Leichtathletik oder Laufsport betreiben.
- b) Leichtathletik- oder Laufveranstaltungen organisieren, aber keine Sport treibenden Mitglieder haben.
- c) Als Vereinigung oder Interessengemeinschaft die Leichtathletik oder den Laufsport aktiv mitgestalten.
- d) Natürliche oder juristische Personen sind, die als Passiv- oder Gönnermitglied die Leichtathletik in beliebiger Form zu unterstützen bereit sind.

³ Ostschweiz Athletics-Mitglieder können auch in anderen Verbänden Mitglied sein.

⁴ Als assoziierte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche Aktivitäten und Ziele von Ostschweiz Athletics unterstützen. Assoziierte Mitglieder können Mitglieder des Vorstandes, der technischen Kommission, sowie weitere Funktionäre ohne Stammverein sein.

Artikel 8 Nationale Strukturen

Swiss Athletics Mitglieder aus dem Verbandsgebiet von Ostschweiz Athletics sind gemäss Artikel 7 Statuten von Swiss Athletics (Regionale Strukturen), automatisch auch Mitglied von Ostschweiz Athletics.

Artikel 9 Beitritt

¹ Vereine, Personengemeinschaften oder andere juristische Personen, die Ostschweiz Athletics beitreten wollen, unterbreiten dem Vorstand unter Beilage ihrer Statuten oder vergleichbaren Dokumente ein schriftliches Aufnahmegesuch. Gleichzeitig ist die Anzahl der Mitglieder zu melden.

² Der Vorstand prüft das Gesuch und unterbreitete der Delegiertenversammlung die Aufnahmeabsicht oder die begründete Abweisung des Gesuchs. Für die Mitgliedschaft überregionaler Mitglieder ist ihr statuarischer Sitz massgebend. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 10 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus Ostschweiz Athletics kann nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen auf nationaler und regionaler Ebene, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Vereinsjahres durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden.

Artikel 11 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das seinen statuarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes entgegenarbeitet, kann von der Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen aus Ostschweiz Athletics ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss von Ostschweiz Athletics-Mitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Der Antrag auf Ausschluss ist den Betroffenen mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Gegen Sanktionen und Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe bei Swiss Athletics schriftlich begründete Einsprache erhoben werden.

Artikel 12 Finanzielles

Die finanziellen Verpflichtungen der aus Ostschweiz Athletics austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder dauern bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem das Mitglied ausscheidet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.

Artikel 13 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern von Ostschweiz Athletics können Personen ernannt werden, welche sich um Ostschweiz Athletics oder die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Kapitel III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 14 Dienstleistungen

¹ Die Dienstleistungen von Ostschweiz Athletics stehen allen Ostschweiz Athletics-Mitgliedern aus dem Verbandsgebiet, sowie deren einzelnen Mitgliedern zu.

² Der Verband hilft den Vereinen in verschiedenen Belangen. Der Verband ist jedoch berechtigt, Vereinen welchen diesen übermässig beanspruchen, Leistungen in Rechnung zu stellen. Der Stundensatz dafür ist CHF 80 bis 120.-/h. Der Vorstand des Verbandes entscheidet aufgrund der ausgeführten Tätigkeiten über die Höhe des Stundensatzes. Die Stundenanzahl ergibt sich aufgrund der aufgewendeten Tätigkeit.

³ Der Verband ist weiter berechtigt, Mitgliedervereine, welche diesen in Bereichen beanspruchen, die nicht in den Arbeitsbereich des Verbandes gehören, diesen Aufwand gemäss vorgehendem Absatz zu verrechnen. Der Vorstand teilt vorgängig jeweils mit, dass dies nicht in die Tätigkeit des Verbandes fällt.

Artikel 15 **Mitgliederbeiträge**

¹ Die Mitgliederbeiträge für Vereine, der in Artikel 7 festgehaltenen Kategorien, von Ostschweiz Athletics werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der maximale Vereinsbeitrag richtet sich nach der aktuellen Version des variablen Beitragsmodelles. Dies gilt auch für Vereine, andere juristische Personen oder Personengemeinschaften, die keine Sport treibenden Mitglieder haben. Ausgenommen davon ist die Kategorie Ehrenmitglieder.

² Die assoziierten Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der alljährlich durch den Vorstand festgelegt wird.

Artikel 16 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von Ostschweiz Athletics haftet ausschliesslich das Verbandvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages gemäss Artikel 15.

Artikel 17 **Lizenzen und Gebühren**

¹ Für Athletinnen und Athleten, die an Wettkampfveranstaltungen gemäss Wettkampfbreglement teilnehmen, ist eine jährlich zu erneuernde Lizenz erforderlich.

² Für Dienstleistungen, welche einzelnen Mitgliedern oder Einzelpersonen zugutekommen oder für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben von Ostschweiz Athletics notwendig sind, (Rechtspflege, Bewilligungen, Ausbildung, u.a.) kann der Vorstand Gebühren festlegen. Solche Gebühren sollen kostendeckend sein.

Kapitel IV **Durchführung von Wettkämpfen**

Artikel 18 **Wettkampfordnung**

Die Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfen im Verbandsgebiet bildet die vom Zentralvorstand von Swiss Athletics erlassene Wettkampfordnung (WO). Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Regelungen der EAA, WA oder Swiss Olympic (SOA), die durch Swiss Athletics in die WO integriert werden.

Artikel 19 **Haftpflicht**

Die Veranstalter von Wettkämpfen gemäss WO sind verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen (Haftpflicht, etc.) abzuschliessen. Der Verband haftet in jedem Fall nicht.

Artikel 20 **Vergaben von Verbandsveranstaltungen, Übernahmebestimmungen, Startgelder und Abgaben**

¹ Die Vergabe von Verbandsveranstaltungen erfolgt nur an Bewerber, die sich über regelkonforme Wettkampfanlagen (homologiert durch Swiss Athletics) ausweisen.

² Die Vergabe der Ostschweiz Athletics-Meisterschaften, von Nachwuchswettkämpfen und die Vergabe der Delegiertenversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

³ Der Vorstand hat die Möglichkeit, Kandidaturen abzulehnen, sofern diese nicht den Minimalanforderungen entsprechen, welche er für die entsprechenden Meisterschaften aufgestellt hat.

⁴ Die übrigen Verbandsveranstaltungen werden durch den Vorstand vergeben.

⁵ Die Abgaben, für die von Ostschweiz Athletics vergebenen oder gemäss WO ausgetragenen Wettkämpfe werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Kapitel V Organisation

Artikel 21 Organe von Ostschweiz Athletics

Die Organe von Ostschweiz Athletics sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Abschnitt A Delegiertenversammlung

Artikel 22 Einberufung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Ostschweiz Athletics. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Durchführung offiziell mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Anzahl der ihnen zustehenden Stimmrechte bekannt zu geben.

² Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch; bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von mindestens CHF 200.- erhoben.

³ Die Mitgliedervereine werden an der Delegiertenversammlung durch Delegierte vertreten.

⁴ Für Ehrenmitglieder und Funktionäre ist die Teilnahme fakultativ.

Artikel 23 Verhandlungsunterlagen

Die vollständigen Verhandlungsunterlagen, einschliesslich Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget, sind den vertretenen Vereinen, den Ehrenmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Organe gemäss Artikel 21 Lit. b und c der Statuten (Organe von Ostschweiz Athletics) mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Artikel 24 Anträge und Bewerbungen

¹ Anträge sowie Bewerbungen für die Durchführung der Ostschweiz Athletics Meisterschaften sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

² Davon ausgenommen sind Anträge von Statutenrevisionen, die spätestens bis Ende des laufenden Vereinsjahres vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen sind.

Artikel 25 Leitung und Durchführung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 26 Protokoll

Innert 10 Wochen nach der Delegiertenversammlung wird das Protokoll den Vereinen, den Ehrenmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Organe gemäss Artikel 21 Lit. b und c der Statuten (Organe von Ostschweiz Athletics) zugestellt.

Artikel 27 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichtes der Revisionsstelle

- d) Festsetzung der Jahres-Mitgliederbeiträge und Abgaben
- e) Genehmigung des Budgets und Kenntnisnahme der Finanzplanung
- f) Wahl des Vorstandes (Präsident / Präsidentin, Vorstandsmitglieder)
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 11)
- j) Aufnahme von Mitgliedern (Art. 9)
- k) Statutenänderung
- l) Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen
- m) Vergabe der Verbandsanlässe
- n) Auflösung des Verbandes (Art. 43)

Artikel 28 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies von mehreren Mitgliedern, unter Angabe des Zwecks, verlangt wird, wenn diese zusammen mindestens 20% der Stimmrechte vertreten.

² Die Frist zwischen Einberufung und Durchführung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung beträgt mindestens 20 Tage. Anträge müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung begründet eingereicht werden.

Artikel 29 Stimmberechtigung

¹ Stimmberechtigt sind Vereine und andere juristische Personen, die Mitgliederbeiträge zahlen.

² Nicht stimmberechtigt sind assoziierte Mitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Gäste.

³ Ehren- und Vorstandsmitglieder verfügen über je ein Stimmrecht.

⁴ Ehrenmitglieder können zusätzlich maximal zwei Stimmrechte ihrer Vereine vertreten.

⁵ Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimmrecht und bestimmt seine Delegierten.

⁶ Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmrechte ausüben.

⁷ Die Basis für die Zuteilung der Stimmrechte der Mitglieder bildet deren gemeldeter Bestand an Mitgliedern per 31. Dezember des Jahres vor der Delegiertenversammlung. Bei Unterlassen dieser Meldung bis 30 Tage vor der Delegiertenversammlung verbleibt dem Mitglied nur das Mindeststimmrecht. Ausserdem werden zusätzliche Stimmrechte nach folgendem Schlüssel abgegeben:

0 bis 50 Mitglieder	1 Stimmrecht
51 bis 100 Mitglieder	2 Stimmrechte
101 bis 200 Mitglieder	3 Stimmrechte
201 bis 300 Mitglieder	4 Stimmrechte
301 bis 400 Mitglieder	5 Stimmrechte
401 und mehr Mitglieder	6 Stimmrechte

Artikel 30 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausnahmen sind im Artikel 31 der Statuten (Qualifiziertes Mehr) festgehalten. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

Artikel 31 **Qualifiziertes Mehr**

Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 9 und 11, die Wiedererwägung früherer Entscheide der Delegiertenversammlung sowie Teil- oder Totalrevisionen der vorliegenden Statuten erfordern die Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen.

Artikel 32 **Wahlen und Abstimmungen**

¹ Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit nach zwei Wahldurchgängen entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

² Im Übrigen erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen, wenn nicht mindestens 1/4 der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Nicht angekündigte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen Eintreten beschliesst.

⁴ Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch bei Abstimmungen und Wahlen, die in anderen Organen durchgeführt werden.

Abschnitt B **Vorstand**

Artikel 33 **Zusammensetzung und Zuständigkeit**

¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils alle zwei Jahre für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Und zwei weitere Mitglieder

² Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zum Datum der jeweils nächsten Delegiertenversammlung ad-hoc Mitglieder zu ernennen. Ziel dieser Nominierung ist es, potenziellen Vorstandsmitgliedern Einblick in die Arbeit des Vorstandes zu geben, um sie zu einer allfälligen Übernahme eines Amtes einzuführen.

³ Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Delegiertenversammlung alle zwei Jahre für die Dauer von zwei Vereinsjahren separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 34 **Organisation**

¹ Der Vorstand regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Mitglieder, sowie die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen.

² Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden. Der Vorstand wählt die Mitglieder der Kommissionen. Er entscheidet frei über deren Zusammensetzung.

³ Der Vorstand ist auch berechtigt, Aufgaben, bei denen ein besonderes Fachwissen erforderlich ist, gegen Entgelt diese im Rahmen des Budgets an Dritte zu übertragen.

⁴ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen sowie auf dem Zirkularweg sind zulässig.

⁵ Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Artikel 35 **Zuständigkeit**

¹ Der Vorstand leitet den Verband, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus.

² Der Vorstand ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Planung der Verbandstätigkeiten
- c) Verwaltung der Finanzen
- d) Planung und Organisation von Verbandsanlässen, Kursen und Lagern
- e) Erstellung von Pflichtenheften für Vorstandsmitglieder
- f) Ausarbeitung und Überwachung der Statuten, Reglemente und Vereinbarungen
- g) Koordination des Terminkalenders
- h) Bestimmung der Delegationen
- i) Erstellen der administrativen und technischen Jahresberichte
- j) Erstellen des Budgets
- k) Erstellung von Wettkampfvorschriften und -Übernahmebestimmungen
- l) Ausarbeitung von Reglementen und Weisungen
- m) Archivführung
- n) Festsetzung der Mindestbeiträge der assoziierten Mitglieder

Artikel 36 Unterschriftenregelung

¹ Der Vorstand zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien. Für Geschäfte und Korrespondenzen ohne Verpflichtungen kann Einzelzeichnungsberechtigung vereinbart werden.

² Im Post- und Bankverkehr bedarf es der Einzelunterschrift, im elektronischen Zahlungsverkehr ist eine sachgemässe Form anzuwenden. Ausserordentliche Ausgaben sind grundsätzlich mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied abzusprechen.

³ Dem Vorstand stehen abschliessende Finanzbefugnisse über im Budget nicht enthaltene, unvorhersehbare Ausgaben bis CHF 2'000.- im Einzelfall zu.

Abschnitt C Finanzen

Artikel 37 Finanzierung

Ostschweiz Athletics finanziert sich durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Subventionen
- c) Erträge aus dem Verbandsvermögen
- d) Erträge von Veranstaltungen
- e) Sponsoren und Gönner
- f) Andere Einnahmen aller Art
- g) Bussen
- h) Spenden und Zuwendungen

Abschnitt D Revisionsstelle

Artikel 38 Wahl und Aufgabe

¹ Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die gesamte Rechnungsführung, sowie Spezialrechnungen überprüft und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

² Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die jeweils für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt werden.

Artikel 39 Rechnungslegung

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Kapitel VI Rechtspflege, Sanktionen

Artikel 40 Schiedsgericht

Die Mitglieder unterstehen bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos der Schiedsgerichtsbarkeit von Swiss Athletics.

Artikel 41 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide von Organen (mit Ausnahme der Delegiertenversammlung und des Vorstandes) kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand eine schriftliche, begründete Beschwerde eingereicht werden. Zu einer Beschwerde ist nur legitimiert, wer geltend macht, durch den angefochtenen Entscheid in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

² Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung an das Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics appelliert werden.

Kapitel VII Auflösung von Ostschweiz Athletics

Artikel 43 Auflösung von Ostschweiz Athletics

¹ Die Auflösung von Ostschweiz Athletics kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Delegiertenversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

² Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist Swiss Athletics, zuhanden eines neuen Kantonalverbands im Sinne von Ostschweiz Athletics zuzuweisen. Wird innert 10 Jahren nach Auflösung kein Kantonalverband gebildet, so geht das Verbandsvermögen an Swiss Athletics über. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Kapitel VIII Schlussbestimmungen

Artikel 44 Offizielle Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder (Reglementänderungen, Ausschreibungen von Wettkämpfen und Veranstaltungen, u.a.) erfolgen durch Zirkularschreiben oder durch andere zweckmässige Mittel (Verbandsorgan, Internet, etc.). Der Vorstand bestimmt die Wahl der Informationsmittel.

Artikel 45 Ergänzende Grundlagen

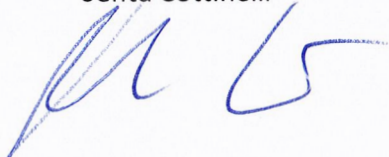
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind jene von Swiss Athletics sinngemäss anzuwenden.

Artikel 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung 2024 in Kraft und ersetzt alle Bisherigen Fassungen.

St. Gallen, 01. April 2024
Ostschweiz Athletics

Vorstandsmitglied
Senta Cottinelli



Vorstandsmitglied
Alex Gschwend

